

**Satzung der
Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern**

Vom 27. November 1997

(ABl. 1997 S. 160, KABl 1998 S. 108)¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht.

Präambel

Die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern führt die Arbeitsweisen und Erfahrungen der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie und der Evangelischen Akademie Greifswald fort. Die Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche soll die inhaltlichen und personellen Potentiale sowie die bereitzustellenden Mittel effektiver zur Geltung bringen. Beide Kirchen halten diese Arbeit sowohl im Blick auf die innere Substanz der Kirche als auch im Blick auf die Wirkung der Kirche nach außen für unverzichtbar. Sie soll zugleich die Öffentlichkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern deutlicher erreichen und dem Gespräch zwischen den Kirchen und der Gesellschaft dienen.

§ 1

Rechtsform

1Die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden: EA M-V) ist eine Bildungseinrichtung in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche. 2Sie hat einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. 3Die EA M-V ist ein rechtlich unselbstständiges Werk beider Landeskirchen und arbeitet im Rahmen der Ordnungen der Kirchen inhaltlich selbstständig. 4Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2

Auftrag und Arbeitsformen

- (1) 1Durch offene kirchliche Bildungsarbeit vermittelt die EA M-V Inhalte und Lebensformen des christlichen Glaubens in das öffentliche Gespräch. 2Dialog und Auseinandersetzung mit den geistigen, kulturellen und politischen Themen der Zeit dienen dem Verkündigungsauftrag der Kirchen und ihrer öffentlichen Verantwortung. 3In der EA M-V werden neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und erprobt.
- (2) 1Die Akademiearbeit geschieht in Form von Tagungsangeboten, Seminaren, Vortrags- und Studienarbeit, Exkursionen und Studienreisen. 2In der Vielfalt ihrer Veranstaltungsformen werden Gemeinschaftserfahrungen in einer lebendigen Spiritualität gefördert.
- (3) Die Angebote der EA M-V berücksichtigen die regionalen Besonderheiten und erfolgen im Rahmen der jährlichen Planung auf dem Gebiet der beiden Kirchen.
- (4) Die EA M-V ist dem ökumenischen Zusammenwirken, dem Dialog mit den Religionen, insbesondere mit dem Judentum, und dem Anliegen des Konziliaren Prozesses verpflichtet.

§ 3

Kuratorium

(1) ¹Die Arbeit der EA M-V wird verantwortlich geplant und begleitet durch das Kuratorium. ²Das Kuratorium vertritt die Akademie nach außen.

(2) ¹Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern:

- a) der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und des Konsistoriums,
- b) je zwei hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter jeder Landeskirche, die durch die zuständige Kirchenleitung entsandt werden,
- c) vier evangelische Repräsentanten des öffentlichen Lebens, von denen zwei durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zwei durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen werden.

²Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

¹(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b und c werden für die Dauer von vier Jahren berufen. ²Wiederberufung ist möglich.

¹(4) Das Kuratorium wirkt in allen Personalangelegenheiten der EA M-V mit. ²Es berät und beschließt über die Jahresprogramme und erstellt den Haushaltsplan.

(5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(6) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Leiter der EA M-V bereitet im Auftrage des Vorsitzenden die Sitzungen des Kuratoriums vor und nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 4

Der Leiter

(1) ¹Im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums ist der Leiter für die Arbeit der EA M-V verantwortlich. ²Er ist Pastor für Akademiearbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und wird von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Dauer von acht Jahren berufen. ¹ ³Wiederberufung ist möglich. ⁴Der Pastor für Akademiearbeit untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Oberkirchenrates.

¹ Red. Anm.: Vgl. KABl 2012 S. 191.

- (2) Der Leiter schlägt dem Kuratorium die Jahresplanung zur Beschlussfassung vor und gibt einen jährlichen Arbeitsbericht.
- (3) Der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiter aus.

§ 5

Mitarbeiter

- (1) Im Rahmen eines von beiden Kirchenleitungen beschlossenen Stellenplanes für die EA M-V werden neben dem Leiter weitere Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Mittel können Honorarkräfte mit bestimmten Aufgaben und Projekten zeitlich befristet beauftragt werden.
- (3) Das Kuratorium fördert regionale und ehrenamtliche Initiativen als Teil der jährlichen Programmplanung.
- (4) Auf die Arbeitsverhältnisse finden die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 6

Zusammenarbeit

1Die EA M-V arbeitet mit anderen, besonders mit benachbarten Evangelischen Akademien sowie mit anderen Einrichtungen mit vergleichbarer oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. 2Sie ist Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des eingetragenen Vereins Evangelischer Akademien in Deutschland.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Die Satzung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen geändert werden.

§ 9

Inkrafttreten

1Das Inkrafttreten dieser Satzung wird in der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Akademiearbeit der beiden evangelischen Landeskirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern in einer von beiden Kirchen getragenen Evangelischen Akademie Meck-

lenburg-Vorpommern (EA M-V)¹ festgelegt. ²Sie tritt mit Abschluss der Laufzeit dieser Vereinbarung außer Kraft.²

¹ Red. Anm.: Gemeint ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommer-schen Evangelischen Kirche über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (EA M-V) vom 27. November 2007 (ABl. S. 159, KAbI 1998 S. 107), vgl. 4.229-501 MP.

² Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. Januar 1998 in Kraft, ihre Weitergeltung wird derzeit überprüft.

